



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
ÜBER DIE AUSNAHME VON BEZIEHERINNEN VON
ÜBERGANGSGELD UND ÜBERGANGSGELD NACH
ALTERSTEILZEIT SOWIE VON BEZIEHERINNEN VON
SONDERUNTERSTÜTZUNG VOM ERFORDERNIS DER
VERFÜGBARKEIT NACH § 7 ABS. 3 Z 1 AIVG
(ÜGG und SUG)**

Gültig ab: 01. Jänner 2018
Erstellt von: BGS/Vorstand
Nummerierung: 06-2017
GZ: BGS/SFA/0502/9334-2017

Damit außer Kraft: BGS/SFA/0502/9156-2016

Dr. Herbert Buchinger eh
Vorstandsvorsitzender

Dr. Johannes Kopf, LL.M. eh
Mitglied des Vorstands

Datum der Unterzeichnung: 29.11.2017

1. Regelungsziel:

Ziel der Richtlinie ist die Vereinheitlichung der Entscheidungen der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice über die Ausnahme von BezieherInnen von Übergangsgeld und Übergangsgeld nach Altersteilzeit sowie von BezieherInnen von Sonderunterstützung vom Erfordernis der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt.

2. Regelungsgegenstand:

Die Richtlinie regelt, unter welchen Voraussetzungen die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice festlegen können, dass BezieherInnen von Übergangsgeld und Übergangsgeld nach Altersteilzeit sowie BezieherInnen von Sonderunterstützung sich nicht nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG ständig zur Annahme und Ausübung einer Beschäftigung bereit halten müssen und keine regelmäßigen Kontrollmeldungen nach § 49 AIVG einzuhalten haben. Zusätzlich regelt die Richtlinie, dass BezieherInnen von Übergangsgeld und Übergangsgeld nach Altersteilzeit ein Ruhen des Anspruches bei Auslandsaufenthalt nach § 16 Abs. 1 lit. g AIVG nicht hinnehmen müssen.

3. AdressatInnen:

Die Regelungen dieser Richtlinie richten sich an die LeiterInnen der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Österreich. Soweit Regelungen auch für KundInnen des AMS unmittelbar wirksam werden, sind sie in der Beilage dargestellt.

4. Gesetzliche Grundlagen:

Diese Richtlinie wird gemäß § 38b AMSG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 bzw. § 39a Abs. 1 AIVG und § 1 SUG, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesrichtlinie geltenden Fassung, erlassen.

5. Regelungen:

5.1. Im Hinblick auf die aktuell geringen Chancen zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen am Ende ihrer Erwerbskarriere sowie im Hinblick auf die vorliegenden Prognosen für die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Jahr 2018 können BezieherInnen von Übergangsgeld und von Übergangsgeld nach Altersteilzeit aller Berufsgruppen im gesamten Bundesgebiet für den Zeitraum vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 vom Erfordernis des § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG, sich ständig zur Annahme und Ausübung einer Beschäftigung bereit zu halten, sowie vom Erfordernis des § 49 AIVG, regelmäßig Kontrolltermine bei der regionalen Geschäftsstelle wahrzunehmen, sowie von der Rechtsfolge des § 16 Abs. 1 lit. g AIVG, Ruhen des Anspruches während eines Auslandsaufenthaltes, ausgenommen werden. Für den Zeitraum 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 können BezieherInnen von Sonderunterstützung ebenfalls vom Erfordernis des § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG, sich ständig zur Annahme und Ausübung einer Beschäftigung bereit zu halten, sowie vom Erfordernis des § 49 AIVG, regelmäßig Kontrolltermine bei der regionalen Geschäftsstelle wahrzunehmen, ausgenommen werden.

5.2. Der Vorstand geht davon aus, dass die Ermächtigung des Punktes 5.1. von allen Geschäftsstellen genutzt wird. Wenn einzelne Geschäftsstellen aus zwingenden arbeitsmarktpolitischen Gründen die Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen einschränken, so sind unverzüglich die Landesgeschäftsführung und der Vorstand zu informieren. Die letztendlich (nach Anhörung des Beirates) festzulegenden Ausnahmen von der Verfügbarkeit sind nach allgemeinen Merkmalen (Berufsgruppen, Beruf, besondere berufliche Kenntnisse oder Fertigkeiten) zu treffen bzw. einzuschränken, zu beschreiben und schließlich durch Aushang an der Geschäftsstelle kund zu tun. Wird die Ausnahmeermächtigung des Punktes 5.1. in vollem Umfang genutzt, so genügt der Aushang der Beilage.

5.3. Die BezieherInnen von Übergangsgeld und von Übergangsgeld nach Altersteilzeit sowie BezieherInnen von Sonderunterstützung sind in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass die Ausnahmen des Punktes 5.1. bei entsprechend günstiger Entwicklung des Arbeitsmarktes jederzeit auf bestimmte Berufsgruppen und bestimmte Regionen eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden können. Diese Hinweise sind in allgemeiner Form – etwa durch Aushang der beiliegenden Kurzfassung der Richtlinie – und zusätzlich auch individuell anlässlich der Beantragung von Übergangsgeld bzw. anlässlich der Vormerkung von BezieherInnen von Sonderunterstützung zu geben. Entsprechend ist den BezieherInnen jeweils eine Kontrollmeldung für ein Datum vorzuschreiben, das im ersten Quartal des Jahres 2019 liegt, sofern der Bezug von Übergangsgeld bzw. von Sonderunterstützung über den 31.3.2019 hinausreicht.

5.4. Soweit sie vom Erfordernis der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt ausgenommen sind, sind BezieherInnen von Übergangsgeld oder Übergangsgeld nach Altersteilzeit sowie BezieherInnen von Sonderunterstützung nicht als Arbeitslose mit Status AL vorzumerken sondern mit Status VM.

6. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2018 in Kraft, damit tritt die Richtlinie BGS/SFA/0502/9156-2016 außer Kraft.

7. Einführung und Qualitätssicherung

Da die Normen der Richtlinie eine zeitlich befristete Gültigkeit haben, wird von der Erstellung von Qualitätssicherungsberichten abgesehen.

Beilage: Kurzfassung der Richtlinie

R I C H T L I N I E (Kurzfassung)

über die Ausnahme von BezieherInnen von Übergangsgeld und Übergangsgeld nach Altersteilzeit sowie von BezieherInnen von Sonderunterstützung vom Erfordernis der Verfügbarkeit nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG

1. Regelungsziel:

Ziel der Richtlinie ist die Vereinheitlichung der Entscheidungen der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice über die Ausnahme von BezieherInnen von Übergangsgeld und Übergangsgeld nach Altersteilzeit sowie von BezieherInnen von Sonderunterstützung vom Erfordernis der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt.

2. Regelungsgegenstand:

Die Richtlinie regelt, unter welchen Voraussetzungen die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice festlegen können, dass BezieherInnen von Übergangsgeld und Übergangsgeld nach Altersteilzeit sowie BezieherInnen von Sonderunterstützung sich nicht nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG ständig zur Annahme und Ausübung einer Beschäftigung bereit halten müssen und keine Kontrollmeldungen nach § 49 AIVG einzuhalten haben. Zusätzlich regelt die Richtlinie, dass BezieherInnen von Übergangsgeld und Übergangsgeld nach Altersteilzeit ein Ruhen des Anspruches bei Auslandsaufenthalt nach § 16 Abs. 1 lit. g AIVG nicht hinnehmen müssen.

3. Gesetzliche Grundlagen:

Diese Richtlinie wird gemäß § 38b AMSG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 bzw. § 39a Abs. 1 AIVG und § 1 SUG, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesrichtlinie geltenden Fassung, erlassen.

4. Regelungen:

Im Hinblick auf die aktuell geringen Chancen zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen am Ende ihrer Erwerbskarriere sowie im Hinblick auf die vorliegenden Prognosen für die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Jahr 2018 können BezieherInnen von Übergangsgeld und von Übergangsgeld nach Altersteilzeit aller Berufsgruppen im gesamten Bundesgebiet für den Zeitraum vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 vom Erfordernis des § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG, sich ständig zur Annahme und Ausübung einer Beschäftigung bereit zu halten, sowie vom Erfordernis des § 49 AIVG, regelmäßig Kontrolltermine bei der regionalen Geschäftsstelle wahrzunehmen, sowie von der Rechtsfolge des § 16 Abs. 1 lit. g AIVG, Ruhen des Anspruches während eines Auslandsaufenthaltes, ausgenommen werden. Für den Zeitraum 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 können BezieherInnen von Sonderunterstützung ebenfalls vom Erfordernis des § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG, sich ständig zur Annahme und Ausübung einer Beschäftigung bereit zu halten, sowie vom Erfordernis des § 49 AIVG, regelmäßig Kontrolltermine bei der regionalen Geschäftsstelle wahrzunehmen, ausgenommen werden.

Die BezieherInnen von Übergangsgeld und von Übergangsgeld nach Altersteilzeit sowie BezieherInnen von Sonderunterstützung sind in geeigneter Weise – beispielsweise durch Aushang dieser Richtlinie an der Geschäftsstelle – darauf aufmerksam zu machen, dass die Ausnahmen des Punktes 4. bei entsprechend günstiger Entwicklung des Arbeitsmarktes jederzeit auf bestimmte Berufsgruppen und bestimmte Regionen eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden können.

DER VORSTAND
Buchinger Kopf